

SCHULISCHER SCHWIMMUNTERRICHT

Stellungnahme der Geschäftsleitung des LCH

Schwimmen gehört zu den wichtigen Kompetenzen in der Bewegungserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der LCH teilt daher die Auffassung, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler schwimmen lernen sollten. Die Volksschule kann aber nicht allein für die Erreichung dieses Lernziels verantwortlich gemacht werden. Dazu braucht es die Zusammenarbeit und das Engagement aller Erziehenden auf diesem Feld.

Alle Partner einbeziehen

Zu den wichtigsten Akteuren gehören zunächst einmal die Eltern, die ihre Kinder bereits in frühem Alter an das Baden und die Bewegung im Wasser gewöhnen lernen müssen. Neben dem schulischen Schwimmen haben aber auch Sportvereine und Freizeitzentren, die Wasserbecken betreiben, ihren Teil der Aufgaben im Rahmen der Nachwuchsförderung zu erfüllen. Dazu gibt es unzählige Schwimmclubs, die mithelfen, dass möglichst alle Kinder und Jugendliche schwimmen lernen und die von staatlichen Programmen – namentlich von Jugend&Sport – unterstützt werden. Erst durch dieses Zusammenspiel aller Partner kann das hoch gesteckte Ziel, allen Kindern und Jugendlichen das Schwimmen beizubringen, erreicht werden.

Schulischer Schwimmunterricht ist wichtig

Der LCH unterstützt grundsätzlich die Forderung, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit einen Schwimmunterricht erhalten sollen. Die Schule leistet bereits heute einen unverzichtbaren Beitrag an das Erlernen des Schwimmens. Sie kann aber keine Garantie abgeben, dass am Ende der Schulzeit dann auch tatsächlich alle Schülerinnen und Schüler schwimmen können. Dies ist schon aus juristischen Gründen (Haftungsprobleme) abzulehnen.

Mit Sorge beobachtet der LCH aber auch, dass das Schulschwimmen in den letzten Jahren abgenommen hat, obwohl der Schwimmunterricht in den Schulen zur Vorbeugung von Badeunfällen sehr wichtig ist. Zwar gibt es in den meisten kantonalen Lehrplänen Zielsetzungen zum Erlernen des Schwimmens. Deren Umsetzung im konkreten Unterricht scheitert aber in vielen Schulkreisen an der nicht vorhandenen Infrastruktur oder an den sehr strengen Sicherheitsvorschriften. Ein flächendeckendes Obligatorium würde daher nur mit grossen Investitionen für die öffentlichen Schulträger umsetzbar sein. Viele Gemeinden sind aber nicht bereit oder nicht in der Lage, kommunale Schwimmhallen zu bauen oder bestehende zu sanieren. In den letzten Jahren sind viele Schwimmhallen aus den Siebziger und Achtziger Jahren geschlossen worden, weil eine Renovation mit grossen Kosten verbunden gewesen wäre. Für die Schulen bedeutet dies dann unter Umständen eine drastische Reduktion des schulischen Schwimmunterrichts.

Haftungs-, Betreuungs- und Ausbildungsprobleme lösen

Es sind vor allem drei Gründe, warum die Lehrerschaft Vorbehalte gegen ein Obligatorium des schulischen Schwimmunterrichts hat. Zum einen haben die medial prominent kommunizierten Verurteilungen von Lehrpersonen bei Badeunfällen zu einer starken Verunsicherung bei der Lehrerschaft geführt, so dass viele Lehrpersonen – ähnlich wie beim Velofahren – dieses Unfallrisiko nicht mehr auf sich nehmen wollen. Zum anderen sind die Betreuungs- und Ausbildungsvorschriften derart rigoros hochgeschraubt worden, dass sie im alltäglichen Unterricht nicht überall erfüllt werden können. Nicht wenige Schulträger berufen sich explizit auf die strengen Richtlinien der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG), die rechtlich damit zur Auslegung der Sorgfaltspflicht relevant werden. Es kann aber angesichts der heute vielfältigen Beanspruchungen der Lehrerschaft nicht verlangt werden, dass sich z.B. alle Primarlehrer(innen) alle zwei Jahre den Prüfungen für die Erneuerung des Rettungsschwimmer-Brevets unterziehen und erst noch individuell ausserschulische Begleitpersonen organisieren müssen.

Passiert dann ein Unfall, ohne dass eine Lehrperson oder Begleitperson ein gültiges Brevet besitzt, stehen die betroffenen Personen mit einem Fuss im Gefängnis. Die SLRG steht in dieser Frage zudem in einer nicht unproblematischen Rollenmischung: Einerseits will sie als moralische Instanz Standards für den Schwimmunterricht setzen und andererseits ist sie gleichzeitig auch Anbieterin und Verkäuferin von Brevet-Kursen.

Der LCH empfiehlt daher den öffentlichen Schulträgern, entweder die Richtlinien betr. gültigem Brevet durch realistischere Regeln zu ersetzen – so weit dies vom Aspekt der Sicherheit aus verantwortbar ist – oder dann die Rekrutierung brevetierter Begleitpersonen professioneller zu organisieren. Zudem sind die Haftungsprobleme juristisch einwandfrei zu klären, damit das Restrisiko nicht auf die Lehrpersonen abgewälzt wird.

Nur wenn die Probleme bei der Infrastruktur und bei der Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen zufrieden stellend gelöst sind, werden wieder mehr Lehrpersonen bereit sein, für einen guten schulischen Schwimmunterricht für möglichst alle Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

Zürich, 15. September 2008 / GL LCH